

Satzung

der Verbandsgemeinde Weida – Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter

Aufgrund der §§ 4,6,8 ,44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 47 und 50 Abs. 1 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 2, Ziff. 1 StrG LSA. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- 2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 3) In den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplänen der Gemeinden bzw. Ortsteilen Albersroda, Schnellroda, Kalzendorf, Jügendorf, Steigra, Barnstädt, Obhausen, Döcklitz, Altweidenbach, Neuweidenbach, Esperstedt, Kuckenburg, Nemsdorf - Göhrendorf, Schraplau, Farnstädt und Alberstedt, sind die geschlossenen Ortslagen dargestellt.
- 4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die einzelnen Straßen und Wege befestigt sind.
- 5) Das Freihalten der Entwässerungsrinnen von Schnee und Eis nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung obliegt ebenfalls den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht und der Durchführung des Winterdienstes auf Dritte

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird gemäß § 50 Abs. 3 StrG LSA die den Gemeinden nach § 47 StrG LSA obliegende und durch Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragene Straßenreinigungspflicht und die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 3 übertragen.
- 2) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes die Nießbraucher (§1030 BGB), die Erbbauberechtigten (1093 BGB) sowie die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1,31 ff Wohneigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere gleichrangige Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- 1) Für die in den nach § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gebieten vorhandenen Straßen haben die Reinigungspflichtigen der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege (ohne Rücksicht auf die Befestigung), der Parkplätze, der Entwässerungsrinnen und der Fahrbahnen bis zur Mitte durchzuführen.
- 2) Ferner obliegt den Reinigungspflichtigen der angrenzenden Grundstücke die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Entwässerungsrinnen.
- 3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Unrat, Laub, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege mit abstumpfenden Mitteln. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Verbandsgemeinde umgehend mitzuteilen.
- 4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Stroh, Müll, Sand und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 19 StrG LSA, § 32 Abs. 1 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 5) Schmutz oder sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Regeneinläufe (Gullys), Gräben, Grünflächen, Entwässerungsrinnen und in Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- 6) Bei den innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen, Wegen, und Plätzen obliegt den Reinigungspflichtigen der angrenzenden Grundstücke die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn.
Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.

§ 4 Eigentum am Kehricht

Der Kehricht ist vom Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen. Er geht mit Einfüllung in Behälter in das Eigentum des Reinigungspflichtigen über.

Wertgegenstände im Kehricht sind wie Fundsachen zu behandeln.

§ 5 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten.
- 2) Die Wasseranschlüsse für das Feuerlöschwesen sind stets schnee- und eisfrei zu halten. Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- 3) Bei Schneeglätte, Glatteis und sonstiger Winterglätte sind die von Schnee und Eis freizuhaltenden Flächen mit Sand oder sonstigen Mitteln, außer Asche abzustumpfen.
- 4) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien (Salz), welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen, verwendet werden.
- 5) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, Rad- oder Gehwegen gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
Aus Privatgrundstücken geräumter Schnee darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden.
- 6) Bei eintretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich so zu beseitigen, dass das Schmelzwasser ungehindert ablaufen kann.

§ 6 Zeiten für den Winterdienst

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr,
sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr
geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist wiederholt zu räumen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die ihm nach den §§ 2,3 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 - b) die Pflichten gemäß § 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Weida – Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter vom 28.04.2010 außer Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 24.03.2011

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel